

Statuten des Vereins Abraçar Mozambique

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Abraçar Mozambique**, folgend mit „Organisation“ bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB. Die Organisation ist eine Non-Profit-Organisation.
- 1.2 Der Sitz der Organisation befindet sich in Möhlin, Kanton Aargau.

Art. 2 Zweck der Organisation

Zweck der Organisation ist es, Entwicklungshilfe und Hilfsprojekte finanziell zu unterstützen, sowie eigenständige Hilfsprojekte ins Leben zu rufen und zu realisieren. Die Entwicklungshilfe und Hilfsprojekte können sich auf einzelne Personen, Familien sowie öffentliche oder staatliche Institutionen beziehen.

Art. 3 Tätigkeitsgebiet

Entwicklungshilfe und Hilfsprojekte beziehen sich auf die Provinz Inhambane in Mozambique.

Art. 4 Mittel und Haftung

- 4.1 Zur Erreichung der von der Organisation gesetzten Projektziele verfügt die Organisation über die Beiträge der MitgliederInnen und GönnerInnen, die einkommenden Spenden und die Unterstützungen und Einkünfte aller Art.
- 4.2 Für die Schulden der Organisation haftet nur das Vermögen der Organisation. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Organisationsmitglied wird, wer durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt mindestens sFr.100.- pro Jahr, welcher jeweils bis Ende März bezahlt werden muss.
- 5.3 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende der Verwaltungsperiode (Ende März) erfolgen.
- 5.4 Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 5.5 Mitglieder erhalten keinerlei Entschädigung für ihre Tätigkeiten. Davon ausgenommen sind projektbezogene Einsätze vor Ort, die für die betroffene(n) Person(en) einen bedeutenden Lohnausfall über einen längeren Zeitraum zur Folge haben, und die eine an mozambiquanischen Verhältnissen orientierte Entschädigung vonseiten des Vereins voraussetzen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Einsätze und die Höhe der Entlohnung entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Gönnerin und Gönner

- 6.1 GönnerIn der Organisation wird, wer sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages von mindestens sFr.50.- verpflichtet.

- 6.2 GönnerInnen können ohne Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung teilnehmen und sich über die Geschäftigkeiten orientieren.
- 6.3 Es bestehen keinerlei Rechtsansprüche der GönnerInnen gegenüber der Organisation.

Art. 7 Organe der Organisation

7.1 Das oberste Organ ist die Generalversammlung

- 7.1.1 Sie wird einmal jährlich vom Organisationspräsidenten einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 7.1.2 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet jene des Präsidenten.
- 7.1.3 Die Generalversammlung wählt den Vorstand, dessen Präsidenten oder Präsidentin, sowie den Revisor oder die Revisorin und genehmigt deren Jahresrechnung.
- 7.1.4 Die Generalversammlung entscheidet über Änderungen der Statuten und über die Auflösung der Organisation

7.2 Der Vorstand

- 7.2.1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Organisation. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich an einer Generalversammlung unter den Mitgliedern verteilt werden.
- 7.2.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: PräsidentIn, VizepräsidentIn, und 3 Beisitzer.

7.3 Die Revisionsstelle

- 7.3.1 Der Revisor oder die Revisorin wird vom Vorstand gewählt.
- 7.3.2 Die Aufgabe der Revisionsstelle ist die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Zusätzlich wird geprüft, ob die Gelder statutengemäss verwendet wurden.
- 7.3.3 Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht für deren Genehmigung vor.

7.4 Aktivmitglieder

- 7.4.1 Die Aktivmitglieder des Vereins stimmen ab über Projekte, die in der Schweiz und in Mozambique durchgeführt werden, und die mit einem finanziellen Aufwand von mehr als CHF 3000.- verbunden sind.

Art.8 Auflösung der Organisation

- 8.1 Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Organisation beschliessen.
- 8.2 Bei der Auflösung der Organisation muss das Organisationsvermögen einer anderen steuerbefreiten Organisation übergeben werden, welche sich ebenfalls für Entwicklungshilfe einsetzt.
- 8.3 Organisationsmitglieder haben bei einer Auflösung keinen Anspruch auf das Organisationsvermögen.

Genehmigt und in Kraft getreten in Möhlin am 28.8.2007. Erweitert am 15.5.2014 und am 23.08.2023.